

# Gröbenzell hilft e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet "Gröbenzell hilft".  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Gröbenzell.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke, die insbesondere darin bestehen, dass gefördert werden die Kinder- und Jugendhilfe, Hilfe für Frauen, die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, der Völkerverständigungsgedanke, Bildung und Erziehung und Religion sowie der Gedanke des Umwelt- und Naturschutzes und der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die vorstehend angeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Mitglieder leisten jedoch einen Beitrag für die Arbeit des Vereins dadurch, dass sie an Vorbereitung und Durchführung des jährlich stattfindenden Gröbenzeller Bücherflohmarkts durch unentgeltlichen Arbeitseinsatz mitarbeiten und dadurch bewirken, dass aus dem Erlös Erträge für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zur Verfügung gestellt werden können.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod und freiwilligen Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem allein geleitet. Bei Verhinderung von beiden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung zu beschließen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Evangelische-Lutherische Zachäusgemeinde Gröbenzell, zur Verwendung für deren gemeinnützige Zwecke

## **§ 9**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. Oktober 2013 errichtet.

Gröbenzell, den 07. Oktober 2013

Die Gründungsmitglieder: